

**a) in eigener Zuständigkeit**

Der Betriebsleitung wird gemäß § 5 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung für das Jahr 2022 Entlastung erteilt.

**b) als Empfehlung an den Rat**

Dem Betriebsausschuss wird auf der Grundlage des 2. Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinde und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKFWG NRW) Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Wasserwerk wird gemäß § 4 c) der Eigenbetriebsverordnung mit einem Jahresfehlbetrag von 27.685,34 € festgestellt.

Eine Ausschüttung als Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 92.140,76 € ist an die Stadt abzuführen. Der Jahresfehlbetrag sowie die Eigenkapitalverzinsung sollen aus dem Gewinnvortrag bedient werden. Es verbleibt dann ein Bilanzgewinn in Höhe von 1.185.498,38 €.